jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/12/5 3Ob177/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1978

Norm

EO §294 Abs1 A
EO §294 Abs1 M5

Rechtssatz

Im Exekutionsbewilligungsbeschluß ist im Zusammenhang mit dem nach§ 294 Abs 1 EO zum Zwecke der Pfändungsvornahme zu erlassenden Zahlungsverbot (an den Drittschuldner) und Verfügungsverbot (an den Verpflichteten) mangels einer gegenteiligen Anordnung des § 294 Abs 1 EO nicht darüber abzusprechen, ob die verpflichtete Partei nach Pfändung einer ihr angeblich zustehenden Geldforderung diese noch klagsweise geltend machen kann, sei es durch Erbringung einer Klage gegen den Drittschuldner nach der Pfändung oder durch Fortsetzung einer von ihr bereits vor der Pfändung eingebrachten Klage.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 177/78
  Entscheidungstext OGH 05.12.1978 3 Ob 177/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0003910

Dokumentnummer

JJR_19781205_OGH0002_0030OB00177_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at